

Reglement
des
Bezirks Oberfranken
im
Bayerischen Ringerverband e.V.

Inhalt

1 Grundlage des Reglements	3
2 Vereine des Bezirks Oberfranken.....	3
3 Bezirksmeisterschaften	3
3.2 Finanzierung der BZM	3
3.3 Startgeldpauschale	4
3.3.1 Jährliche Startgeldpauschale der Vereine.....	4
3.3.2 Freies Teilnehmer-Kontingent.....	4
3.4 Startgeld	4
3.5 Ordnungsgelder.....	4
3.5.1 Mindestteilnehmer von Mannschaften mit Ligenbetrieb.....	4
3.5.2 Fernbleiben eines Vereins bei der BZM	5
3.5.3 Ordnungsgeld für nicht angetretene Ringer im Ligenbetrieb.....	5
3.5.4 Ordnungsgeld für Nichtteilnahme am Bezirkstag	5
4 Inkrafttreten dieses Reglements	5

1 Grundlage des Reglements

Laut §45 Absatz 9 Satzung des Bayerischen Ringer-Verbands dürfen sich die Bezirke ein Reglement, das zum Erreichen der Bezirksaufgaben notwendig ist, geben. Dieses Reglement wird jährlich vom Bezirkstag auf eventuell notwendige Änderungen geprüft.

2 Vereine des Bezirks Oberfranken

Folgende Vereine gehören dem Bezirk Oberfranken an:

- AC Bayreuth
- RCA Bayreuth
- ASC Bindlach
- ASV Hof
- RSC Marktleugast
- TB/VfL Neustadt-Wildenheid
- AC Lichtenfels
- RSC Rehau

3 Bezirksmeisterschaften

3.1 Durchführung

Die Bezirksmeisterschaften in allen Altersklassen und in beiden Stilarten werden jährlich an einen Bezirksverein vergeben. Zu besseren Planung wird ein Mehr-Jahres-Plan vom Bezirkstag verabschiedet. Dieser Mehr-Jahres-Plan ist verbindlich. Der Bezirksverein, der laut Plan für die Durchführung der BZM vorgesehen ist, muss die BZM in dem geplanten Jahr ausrichten. Sollte für einen Verein eine Ausrichtung nicht möglich sein, kann ein anderer Verein als Ausrichter für die BZM einspringen. Der absagende Verein hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer BZM außerhalb des Plans. Ausnahme bildet ein einvernehmliches Tauschen zweier oder mehrerer Vereine. Von diesem Tausch muss der Bezirksvorstand in Kenntnis gesetzt werden.

3.2 Finanzierung der BZM

Der ausrichtende Verein der BZM erhält für die Ausrichtung der BZM in allen Altersklassen aus dem Bezirksbudget eine Ausrichtungspauschale von 700,00 Euro pro Stilart, also 1.400 Euro. Der Verein muss von dieser Pauschale die Kamprichterkosten, die Kosten für das Wettkampfbüro, die Medaillen und die Urkunden sowie sämtliche Nebenkosten (Halle, Sanitätsdienst, etc.) bestreiten. Ein weiterer Zuschuss des Bezirks ist nicht vorgesehen.

3.3 Startgeldpauschale

3.3.1 Jährliche Startgeldpauschale der Vereine

Der unter 3.2 fixierte Bezirkszuschuss der BZM wird durch eine durch die Vereine jährlich zu entrichtende Startgeldpauschale finanziert. Hierzu kann von jedem Verein eine jährliche Startgeldpauschale von bis zu 250,00 Euro erhoben werden. Ob die Startgeldpauschale erhoben wird, entscheidet der Bezirksvorstand. Die Startgeldpauschale wird vom Bezirkskassier am Jahresanfang den Vereinen in Rechnung gestellt.

Sollte ein Verein die Startgeldpauschale nicht entrichtet haben, darf der Verein nicht an den Bezirksmeisterschaften teilnehmen.

3.3.2 Freies Teilnehmer-Kontingent

Mit der Startgeldpauschale hat jeder Verein für die BZM je Stilart folgendes Kontingent startgeldfrei:

- Männer: 6 Ringer
- A-/B-Jugend: 6 Ringer
- C-/D-/E-Jugend: 10 Ringer

Eine Übertragung der Kontingente an andere Vereine, in die andere Stilart oder in eine andere Altersklasse ist nicht zulässig.

3.4 Startgeld

Das Startgeld für die BZM beträgt für Männer 6,00 Euro und für Jugendliche 4,00 Euro pro Teilnehmer pro Stilart. Es werden nur die tatsächlichen Teilnehmer abgerechnet. Das Startgeld vereinnahmt der ausrichtende Verein.

3.5 Ordnungsgelder

3.5.1 Mindestteilnehmer von Mannschaften mit Ligenbetrieb

Jeder Bezirksverein, der im Vorjahr eine oder mehrere Männermannschaften im Ligenbetrieb hatte, ist verpflichtet für jede Mannschaft, die am Ligenbetrieb teilgenommen hat, mindestens folgende Anzahl an Teilnehmern pro Stilart zu stellen.

- Bundesliga: 8 Ringer
- Oberliga/Bayernliga: 6 Ringer
- Landesliga: 5 Ringer
- Gruppenliga/Gruppenoberliga: 4 Ringer

Jeder fehlende Ringer wird mit 5,00 Euro pro fehlendem Ringer in Rechnung gestellt. Sollte sich ein Verein an dem Tag der BZM noch im Ligenbetrieb befinden, entfallen diese Ordnungsgelder.

Haben sich im Vorjahr mehrere Vereine zu einer Wettkampfgemeinschaft zusammengeschlossen, wird das Ordnungsgeld für die WKG errechnet und muss nur für die gemeldete Mannschaft entrichtet werden. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der WKG muss durch die WKG geklärt werden.

Die hier erzielten Einnahmen werden vom ausrichtenden Verein in Rechnung gestellt und verbleiben bei diesem.

3.5.2 Fernbleiben eines Vereins bei der BZM

Sollte ein Verein bei einer BZM in einer Stilart nicht mindestens einen Ringer, egal in welcher Altersklasse, stellen, muss der Verein 50,00 Euro an den Bezirk leisten. Ein komplettes Fernbleiben des Vereins, also beide Stilarten, wird also mit 2x50 Euro bestraft. Dieses Ordnungsgeld wird durch den Bezirk in Rechnung gestellt.

3.5.3 Ordnungsgeld für nicht angetretene Ringer im Ligenbetrieb

Fehlt ein Ringer (Gruppenoberliga und Gruppenliga) in der Mannschaftsaufstellung zum Zeitpunkt des Wiegen so wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 3,00 Euro je fehlenden Ringers erhoben.

Haben sich im Vorjahr mehrere Vereine zu einer Wettkampfgemeinschaft zusammengeschlossen, wird das Ordnungsgeld für die WKG errechnet und muss nur für die gemeldete Mannschaft entrichtet werden. Die Aufteilung der Kosten innerhalb der WKG muss durch die WKG geklärt werden.

Die Rechnungsstellung des Bezirks erfolgt nach Beendigung des Ligenbetriebs.

3.5.4 Ordnungsgeld für Nichtteilnahme am Bezirkstag

Nimmt ein Verein nicht mit mindestens einem Vertreter an einem ordnungsgemäß geladenen Bezirkstag teil, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Dieses Ordnungsgeld wird durch den Bezirk in Rechnung gestellt.

4 Inkrafttreten dieses Reglements

Das Reglement wurde am 01. April 2019 vom Bezirkstag beschlossen und laut Satzung zur Genehmigung am 02. April 2019 in die Geschäftsstelle des BRV geschickt. Laut § 45 Absatz 10 der Satzung in Verbindung mit § 29 der Satzung des BRV tritt das Reglement, keinen Widerspruch des Präsidiums des BRV vorausgesetzt, damit spätestens am 16. April 2019 in Kraft und löst damit das Reglement vom 22. Januar 2018 ab.